

# Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB



**Gemeinde  
Klettgau**  
Landkreis Waldshut

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 11.04.2022 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB beschlossen:

## **§ 1 Begründung**

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

Die Gemeinde Klettgau ist Eigentümerin des Grundstücks Flst. Nr. 562/1 der Gemarkung Erzingen, welches zentral an der Hauptstraße/B34 liegt und zieht in Betracht, hier und nach Möglichkeit auch auf den angrenzenden Grundstücken Flst. Nr. 560, 560/4 und 564 der Gemarkung Erzingen einen zentralen Begegnungs- und Marktplatz zu errichten.

Diese Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts zu Gunsten der Gemeinde Klettgau gem. § 25 Abs. 1 und 2 BauGB dient folgendem Zweck:

- Der notwendige Grunderwerb für die Umsetzung der im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geplanten Maßnahme soll erleichtert werden.
- Es soll verhindert werden, dass private Grundstückskäufe der geplanten städtebaulichen Entwicklung zuwiderlaufen.
- Die Grundstückseigentümer erhalten frühzeitig Kenntnis über die gemeindliche Planungsabsicht.

## **§ 2 Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Gemeinde Klettgau bezeichnet nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB folgende Flächen, an denen ihr zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht zusteht:

- Grundstücke Flst. Nr. 560, 560/4 und 564 der Gemarkung Erzingen

## **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, 12.04.2022

Ozan Topcuogullari  
Bürgermeister

## **Hinweis nach § 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.